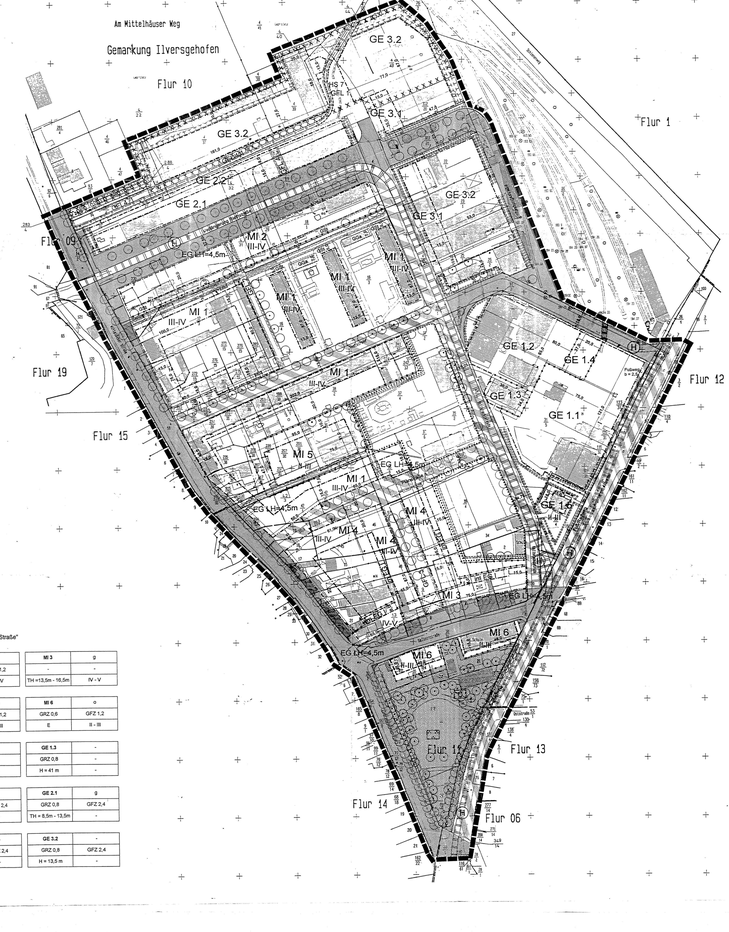

Nutzungsschablonen

Bebauungsplan Nr. ILV 093 - "Iversgehofener Platz / Mittelhäuser Straße"

MI 1	o
GRZ 0,6	GFZ 1,2
	III - IV

MI 2	o
GRZ 0,6	GFZ 1,2
TH = 8,5m - 13,5m	III - IV

MI 3	o
-	-
TH =13,5m - 16,5m	IV - V

MI 4	o
GRZ 0,6	GFZ 1,2
TH = 8,5m - 13,5m	III - IV

MI 5	o
GRZ 0,6	GFZ 1,2
E, D, RH	II - III

MI 6	o
GRZ 0,6	GFZ 1,2
E	II - III

GE 1.1	-
GRZ 0,8	-
H = 15 m	-

GE 1.2	-
GRZ 0,8	-
H = 25 m	-

GE 1.3	-
GRZ 0,8	-
H = 41 m	-

GE 1.4	-
GRZ 0,8	-
H = 45 m	-

GE 1.5	-
GRZ 0,8	GFZ 2,4
II - III	-

GE 2.1	g
GRZ 0,8	GFZ 2,4
TH = 8,5m - 13,5m	-

GE 2.2	-
GRZ 0,8	GFZ 2,4
H = 13,5 m	-

GE 3.1	-
GRZ 0,8	GFZ 2,4
TH = 8,5m - 13,5m	-

GE 3.2	-
GRZ 0,8	GFZ 2,4
H = 13,5 m	-

1. Textliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche — § 9 (1) Nr. 1, 2 BauGB / §§ 1, 6, 8, 12 bis 23 BauNVO

1.1.1. Werchgebiet 1 (WI 1)

1.1.1.1. Mischgebiet 1 (MI 1)

Gem. § 6 (2) BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO, soweit die allgemeine Zweckbestimmung gewahrt bleibt, Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Beherbergungsbetriebe.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO sonstige Gewerbebetriebe gem. § 6 (2) Nr. 4 BauNVO und gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

Die Mischgebiete 1, die sich parallel am Mittelhäuser Weg und Mittelhäuser Straße befinden, Sie sind dort zulässig.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten 1.3. des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

GRZ 0,6; GFZ 1,2

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt III – IV, als Bauweise wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

1.1.1.2. Mischgebiet 2 (MI 2)

Gem. § 6 (2) BauNVO sind Geschäfts- und Bürogebäude, Schankund Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten, Tankstellen, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten 1.3. des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

GRZ 0,6; GFZ 1,2

Geschlossene Bauweise mit drei bis vier Vollgeschossen.

Die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) und (4) BauNVO wird nur der Traufhöhe (TH) als Maximalmaß mit 8,5 m und höchstens mit 13, 5 m festgesetzt.

1.1.1.3. Mischgebiet 3 (MI 3)

Gem. § 6 (2) BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Es wird gem. § 1 (4) Satz 3 und Satz 4 BauNVO festgesetzt, daß bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Gewerbebetriebe nicht mitzuwirken sind.

1.1.1.4. Mischgebiet 4 (MI 4)

Gem. § 6 (2) BauNVO sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Es wird gem. § 1 (4) Satz 3 und Satz 4 BauNVO festgesetzt, daß bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Gewerbebetriebe nicht mitzuwirken sind.

Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten 1.3. des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

Das MI 4er beschließt Nutzung wird festgesetzt durch die Größe der Grundflächen beschränkt Anlagen und die Höhe der baulichen Anlagen. Dabei entspricht die Größe der Grundflächen der Baugrenzen nur auf den überbaubaren Flächen zulässig. Es wird eine geschlossene Bauweise mit III bis IV Vollgeschossen festgesetzt.

Die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) und (4) BauNVO wird mit der Traufhöhe (TH) als Maximalmaß mit 8,5 m und höchstens mit 13, 5 m festgesetzt.

Tiefgaragen sind unterhalb der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Fläche (GFL 3), der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise sind gem. § 23 (3) Satz 3 HS 2 und Satz 3 und Satz 4 BauNVO festgesetzt, daß bei der Ermittlung der Grundflächen baulicher Anlagen die Grundflächen unterhalb der Geländeoberfläche nicht mitzurechnen sind.

1.1.1.5. Mischgebiet 5 (MI 5)

Gem. § 6 (2) BauNVO sind Wohngebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungen sowie sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten, Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten 1.3. des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

Die GRZ beträgt 0,6, die GFZ 1,2.

Es wird eine offene Bauweise mit II - III Vollgeschossen festgesetzt.

1.1.1.6. Mischgebiet 6 (MI 6)

Gem. gem. § 6 (2) BauNVO sind Wohngebäude sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Gewerbebetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Gewerbebetriebe zulässig.

Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten 1.3. des § 4 a (3) Nr. 2 BauNVO sind gem. § 1 (6) Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

Die GRZ beträgt 0,6, die GFZ 1,2.

Es wird eine offene Bauweise mit II - III Vollgeschossen festgesetzt.

1.1.1.7. Gegliedertes Gewerbegebiet 1 (GE 1.1 bis GE 1.5) — § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4), (5), (6), (9) BauNVO und § 16 BauNVO

Im GE 1.1 bis GE 1.4 sind gem. § 8 (2) Nr.1, Nr. 2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art,Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind im GE 1.1 bis GE 1.4 gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO im GE 1.1 bis GE 1.5 sind Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die sich zugeordnet und dem jeweiligen im Grundstück und Baumasse untergeordnet sind.

Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO Nr. 1 im GE 1.1 bis GE 1.5 nicht zulässig.

Gewerbebetriebe, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind im GE 1.1 bis GE 1.5 gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art sind gem. § 1 (5) BauNVO im GE 1.1 bis GE 1.5 nicht zulässig.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.1.1.8. Gewerbegebiet 2 (GE 2)

Zulässig gem. § 8 (2) Nr. 1 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art.

Wirtschs- und gem. § 8 (2) Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.

Tankstellen und Anlagenparkeiter einzugreifte Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe § 2 (2) Nr. 1 BauNVO, Tankstellen § 8 (2) Nr. 3 BauNVO und Anlagen für sportliche Zwecke § 8 (2) Nr. 4 BauNVO sind gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe als Unterart der Gewerbebetriebe aller Art sind gem. § 1 (5) BauNVO im GE 2 ausnahmsweise zulässig, wenn sie nachweislich ausgesprochen dem Gebiet, in dem sie sich befinden, zugeordnet sind und dessen Versorgung dienen, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Vergnügungsstätten, Tankstellen, Schank- und Lebensmittel als Betriebe, die unmittelbar der Versorgung des Gebiets dienen, sowie Gartenbaubetriebe und Verkaufsstellen zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Handel, Dienstleistungsbetriebe, die nicht unter die BauNVO, Lärm, Erschütterungen und Geruchsstoffe, die Wohnen, Schule- und Lebensweise als Bet